

1. Vertragsgrundlage

- 1)** Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu diesen nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, Konditionen zu vereinbaren, die von diesen AGB abweichen.
- 2)** Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diesen Heidelberg Materials Betonelemente schriftlich zugestimmt hat.
- 3)** Aufträge der Kunden binden diese 3 Wochen ab Auftragsdatum und bleiben verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Frist abgelehnt werden. Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Angebote und Preise

- 1)** Angebote erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste und sind freibleibend.
- 2)** Preise „ab Werk“ verstehen sich ab Werk der Heidelberg Materials Betonelemente frei verladen. Die Preise „frei Baustelle“ gelten ohne Abladen, bei Anfuhr mit Lastzug, 40 t Gesamtgewicht, und soweit auf fester Straße gefahrlos angefahren werden kann.
- 3)** Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die um die jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuererhöht werden.
- 4)** Nach Auftragsstellung eingetretene Lohn-, Fracht-, Materialpreis- und sonstige Kostensteigerungen berechtigen Heidelberg Materials Betonelemente Kaufleuten gegenüber die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Nach Ablauf von 4 Monaten nach Auftragserteilung gelten die vorbezeichneten Bedingungen auch für Nichtkaufleute.

3. Lieferung

- 1)** Angegebene oder vorgeschriebene Lieferfristen erlauben Heidelberg Materials Betonelemente eine Abweichung bis zu 14 Tagen.
Auch bei einer stundenweise zugesagten Lieferfrist liegt kein Fixgeschäft vor. Heidelberg Materials Betonelemente ist berechtigt, die Lieferfrist auch bei Teillieferung bis zu 3 Stunden zu über- oder unterschreiten. Lieferungen erfolgen nur innerhalb der Geschäftszeit Montag bis Freitag, 7.00 bis 16.30 Uhr. Nach Überschreitung der Nachfrist kann der Käufer Heidelberg Materials Betonelemente schriftlich auffordern,

binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt Heidelberg Materials Betonelemente in Verzug.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Liefermenge/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Bei Verkauf auf Abruf ist Heidelberg Materials Betonelemente bei Überschreitung der vereinbarten oder angemessenen Abruffrist, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Vertrages berechtigt, nach Wahl vom Vertrag bzw. dem noch schwebenden Teil des Geschäftes zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder Rechte auf Erfüllung nebst Verzögerungsschaden geltend zu machen, wenn von Heidelberg Materials Betonelemente eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und diese fruchtlos verstrichen ist.

- 2)** Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Betonelemente und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

- 3)** Alle Verkäufe verstehen sich ab Werk. Die Gefahr geht ab hier auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Haus oder Baustelle des Käufers zugesagt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer zur Anfuhr nur insoweit verpflichtet, als die nach der Entscheidung des betreffenden Fahrers auf festen Straßen oder sonstigen festen gefahrlosen Zufahrtswegen möglich ist und zwar mit dem gesamten Lastzug

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Heidelberg Materials Betonelemente DE GmbH & Co. KG

(Regelgesamtgewicht 40 t) bzw. den eingesetzten Spezialfahrzeugen.

Treten aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei der Anfuhr Schwierigkeiten und Zeitverlust durch Umladen, Umrangieren, Steckenbleiben, Anfuhrmöglichkeiten nur für Maschinenwagen oder Ähnliches auf, ist Heidelberg Materials Betonelemente berechtigt, die nach Güternahverkehrstarif (GNT) zulässigen Tarifsätze in Rechnung zu stellen. Eine Annahmeverweigerung bzw. Aufrechnung der Kosten seitens des Käufers ist unzulässig, wenn aus diesen Gründen die Anfuhr frei Haus oder Baustelle des Käufers nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.

Der Käufer sorgt entsprechend § 45 Abs.6 bzw. Abs.7 der StVO dafür, dass Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter ist verantwortlich und übernimmt die Haftung dafür, dass aufgestellte Baugerüste auf der Baustelle, deren Nutzung unser Auftrag erfordert, den Anforderungen des BetrSichV, TRBS 2121 Teil 1 und sämtlichen weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet zu erbringende Nachweise gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften am Einsatzort vorzuhalten. Tut er dies nicht, so dürfen wir die Ausführung der Leistung verweigern, der Käufer bleibt zur Zahlung der nicht erbrachten Leistung im vollem Umfang verpflichtet.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat

ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietsache samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt gegeben mit der Aufforderung, bis zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Heidelberg Materials Betonelemente DE GmbH & Co. KG

Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Ver-

mögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Heidelberg Materials Betonelemente DE GmbH & Co. KG

unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergmaterials.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.“

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Heidelberg Materials Betonelemente DE GmbH & Co. KG

Griesener Straße 32 a
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Deutschland